

Publikationstext

Gemeinde Othmarsingen und Mägenwil

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren nach Eisenbahngesetz (EBG) (Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung UVP)

Planvorlage der Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur Ausbau- und Erneuerungsprojekte betreffend Fahrbahnerneuerung Othmarsingen Weichen 17, 18, 19, 20, 25, 26, Gleis 46 (ISP-Nr. 1168168)

Betroffene Gemeinden	Othmarsingen, Mägenwil
Gesuchstellerin	Schweizerische Bundesbahnen (SBB)
Ort	Othmarsingen: Parzelle Nr. 1051, 830 Koordinaten: 2'658'761 / 1'251'218 Mägenwil: Parzelle Nr. 88
Gegenstand	Das Projekt beinhaltet im Wesentlichen die Erneuerung der Weichen 17, 18, 19, 20, 25, 26 und des Gleises 46 inkl. der Neuerstellung eines Fahrleitungsmasts. Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.
Verfahren	Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).
Öffentliche Auflage	Die Planunterlagen können vom 17. August 2026 bis 15. September 2026 zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden: • Gemeindekanzlei, Kirchrain 1, 5504 Othmarsingen • Gemeindeverwaltung, Schulweg 3, 5506 Mägenwil
Aussteckung	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert (z.B. Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb etc.).

Einsprachen	Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist. Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I / II, 3003 Bern eingereicht werden. Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung gelten zu machen (vgl. Art. 18f Abs 2. EBG in Verbindung mit Art. 35-37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Art. 18f Abs. 1 EBG). Einwände gegen die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).
Enteignungsbann	Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an den zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG). Für den aus dem Enteignungsbann entstehenden Schaden hat der Enteigner vollen Ersatz zu leisten (Art. 44 Abs. 1 EntG).

Aarau, 27. Juli 2026

Namens des Bundesamts für Verkehr (BAV)

Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen